OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700203/7/ER

Datum:
Linz, 28. Juni 2017

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des H S, vertreten durch Anwaltssocietät S, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 8. November 2016, GZ: VStV/916300762207/2016, wegen einer Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. Juni 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass der zweite Satz des Spruchs zu lauten hat: „Sie haben während einer Personenkontrolle mit den Händen wild gestikuliert“ und die verhängte Strafe auf 80,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 40 Stunden) herabgesetzt wird. Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 8. November 2016, VStV/916300762207/2016, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 100,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage, 2 Stunden), da dieser sich am 27. Mai 2016 von 20:55 bis 21:00 Uhr in L, S, Grünfläche vor der Firma M, Kreuzung H. – S durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrgenommen habe, aggressiv verhalten und dadurch eine Amtshandlung behindert habe. Er habe während einer Personenkontrolle den Beamten mit den Worten „Du Warmer“ beschimpft und mit den Händen wild gestikuliert.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Tatbestand der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung durch die eigene dienstliche Wahrnehmung der einschreitenden Polizeibeamten, der hierüber vorgelegten Anzeige vom 1. Juni 2016 sowie aufgrund des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen sei.
Der Bf sei vom einschreitenden Polizeibeamten unmissverständlich auf die Strafbarkeit seines Verhaltens hingewiesen und aufgefordert worden, sich zu beruhigen. Der Beamte sei dabei im Rahmen seiner gesetzlich zugewiesenen Aufgaben tätig geworden. Indem der Bf während einer Personenkontrolle den Beamten mit den Worten „Du Warmer“ beschimpft und mit den Händen wild gestikuliert habe, habe er die Amtshandlung eindeutig behindert. Die Angaben des Meldungslegers seien glaubwürdig und schlüssig.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der dieser die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der Strafe beantragte.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass er lediglich eine Amtshandlung kritisiert habe und in weiterer Folge vom Polizeibeamten von hinten fixiert und gegen ein Auto gedrückt worden sei. Es liege zudem ein Spruchmangel vor, da der Taterfolg dem Bf nicht ordnungsgemäß vorgeworfen worden sei. Ferner sei aggressive Gestik nicht in jedem Fall für die Erfüllung des vorgeworfenen Tatbestands ausreichend. Äußerungen, wie jene vom Beschuldigten dargelegten seien nicht gemäß § 82 SPG strafbar, da es sich um bloße Unmutsäußerungen gehandelt habe. Der Bf habe lediglich Kritik am ungerechtfertigten Einschreiten und die unnötige Gewalt, die am gegenständlichen Tag gegenüber den Fußballfans ausgeübt worden sei, geäußert.
Außerdem sei aus dem ggst Straferkenntnis nicht ersichtlich, dass das Verhalten des Bf eine Amtshandlung behindert habe.

I.3. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde und durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. Juni 2017.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf bezieht ein monatliches Nettoeinkommen von 1.500,-- Euro und ist sorgepflichtig für zwei Kinder.
Am 27. Mai 2016 befand sich der Bf im Anschluss an ein Fußballspiel auf dem Gelände der Firma M Kreuzung H.-S in L. Auf diesem Gelände befand sich ferner eine Ansammlung von teils vermummten und mit Ästen „bewaffneten“ Fußballfans, auf der gegenüberliegenden Seite der Kreuzung befand sich eine „gegnerische“ Gruppe von Fußballfans. Über Funk erfuhr das Einsatzteam bestehend aus RevInsp. S und BezInsp. B von der Situation und begab sich daraufhin zur angegebenen Kreuzung. Bei Eintreffen des Einsatzteams auf dem Gelände der Firma M lief ein Teil der Gruppe davon, 5-10 Personen – ua der Bf – blieben aber vor Ort. Der Bf kam auf BezInp. B zu und äußerte gegenüber diesem seinen Unmut. Ob der Bf den Beamten beschimpft hat, kann nicht festgestellt werden.
RevInsp. S verblieb kurze Zeit länger beim Auto, um sich auszurüsten. BezInsp. B führte mit dem Bf eine Amtshandlung durch, während RevInsp. S sich um die verbleibenden Personen kümmerte. Innerhalb weniger Minuten war die Situation beruhigt, weshalb sich RevInsp. S zu seinem Kollegen begab, der mit dem Bf noch immer eine Amtshandlung, nämlich eine Personenkontrolle wegen aggressiven Verhaltens, durchführte. Um diese Personenkontrolle zu ermöglichen, wurde der Bf von BezInsp. B mittels Handfesselsperre – einer Transportsicherung ohne Hilfsmittel – gesichert und zum Polizeiwagen eskortiert, nachdem der Versuch eines anderen Fußballfans, den Bf wegzuziehen, verhindert wurde. Aus dieser Fixierung versuchte sich der Bf mittels wilder Bewegungen herauszuwinden. Nach Lösung der Fixierung gestikulierte der Bf erneut heftig und wurde deshalb ein weiteres Mal fixiert. Auch aus dieser Fixierung versuchte sich der Bf mittels heftiger Bewegungen zu lösen. Während dieser Amtshandlung wurde der Bf mehrfach abgemahnt und ihm die Festnahme angedroht. Nachdem die Identität des Bf festgestellt wurde, begab sich dieser zur in einiger Entfernung auf dem Gehsteig der H. verbliebenen Gruppe von Fußballfans.
Am darauffolgenden Tag suchte der Bf auf Anraten seines Rechtsanwalts um 13:13 Uhr das A auf, wo eine nicht frische Zerrung des rechten Handgelenks (Distorsio artic. man. dext. non rec.) diagnostiziert wurde. Ferner legte der Vertreter des Bf undatierte Fotos vor, auf denen am rechten Oberarm einer männlichen Person Blutergüsse zu sehen sind, von denen sich manche bläulich-violett, manche bräunlich-grün von der normalen Färbung der Haut abheben.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und insbesondere der Aussage des zeugenschaftlich einvernommenen RevInsp. S in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, an der der rechtsfreundliche Vertreter des Bf teilnahm und von der der Bf sowie der Zeuge BezInsp. B entschuldigt fernblieben.

Der Zeuge S konnte im Rahmen der Verhandlung seine persönlichen Wahrnehmungen schlüssig, widerspruchsfrei und detailliert wiedergeben. Insbesondere geht aus seiner Aussage hervor, dass sich der Bf der Identitätsfeststellung zu widersetzen versuchte, indem er die Mitwirkung verweigerte und mehrfach versuchte, sich mittels heftiger Bewegungen aus der Fixierung zu lösen. Der Zeuge selbst beschrieb jenen Teil der Amtshandlung, dem er beiwohnte, sehr genau und glaubwürdig. Dabei gab er unter anderem an, gehört zu haben, dass sein Kollege dem Bf mitteilte, dass die Amtshandlung wegen aggressiven Verhaltens des Bf geführt werde, er sich auszuweisen habe und dass die Amtshandlung schnellstmöglich beendet werden könne wenn er kooperiere. Der Bf habe sich zu Beginn geweigert, sich auszuweisen und an der Amtshandlung mitzuwirken. Er habe teilweise versucht, sich durch wilde Bewegungen aus der Fixierung zu lösen, die Fixierung sei auch teilweise wieder aufgehoben worden.
Aus der Aussage des Zeugen, dass die Fixierung auch *teilweise* wieder aufgehoben worden sei, geht hervor, dass eine mehrfache Fixierung des Bf erforderlich war, was sich wiederum mit den Angaben des Meldungslegers in der Anzeige deckt. Aus der Anzeige geht ferner hervor, dass der Bf nach Lösung der Fixierung erneut angefangen habe, mit seinen Händen „herumzufuchteln“, was die weitere Fixierung bedingt habe. Aufgrund dieser übereinstimmenden Angaben steht für das Landesverwaltungsgericht OÖ nach eingehender Beweiswürdigung fest, dass der Bf während der Personenkontrolle wild mit den Händen gestikuliert hat. Ferner blieb völlig unbestritten, dass der Bf mehrfach abgemahnt wurde.

Beschimpfungen hat der Zeuge selbst nicht wahrgenommen. Der Vertreter des Bf brachte vor, dass der Bf dem Polizisten gegenüber seinen Unmut über eine vorangegangene Fixierung einer fremden Person am Boden durch vier Polizisten geäußert habe. Zumal der Zeuge S selbst keine Beschimpfungen wahrgenommen hat, der Bf zwar Unmutsäußerungen, jedoch keine Beschimpfungen einräumte und der Meldungsleger der Verhandlung fernblieb, konnte nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden, ob der Bf tatsächlich die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfene Beschimpfung ausgesprochen hat.

Die Angaben des Zeugen decken sich ferner vollständig mit den Angaben des Meldungslegers in der Anzeige, insoweit dort beschreiben wird, ab welchem Teil der Amtshandlung der Zeuge selbst dabei war. Ferner decken sich die

Beschreibungen der allgemeinen Situation hinsichtlich der rivalisierenden Gruppen von Fußballfans und der Örtlichkeiten in der Anzeige mit jenen des Zeugen, der dazu mehrfach – unter Vorlage eines Orthofotos – befragt wurde und mehrfach völlig widerspruchsfreie, detaillierte Angaben dazu machen konnte. Dass der Bf sich bei Eintreffen des Einsatzteams im Bereich der Gruppe vermummter und bewaffneter Fußballfans befand und nach der Amtshandlung zu dieser zurückkehrte, ergibt sich ebenfalls aus den völlig übereinstimmenden Angaben des Meldungslegers in der Anzeige und des Zeugen. Auch der Vertreter des Bf bestritt nicht, dass sich der Bf am angegebenen Ort befand, er brachte jedoch vor, dass der Bf nicht Teil der dort anwesenden Personengruppe gewesen sei. Dies erscheint jedoch jedenfalls aufgrund der völlig glaubwürdigen Aussage des Zeugen, dass der Bf im Anschluss an die Amtshandlung zu dieser Gruppe und nicht zu seinem Auto zurückgekehrt sei, nicht überzeugend.

Dass an der ggst Amtshandlung nur der Zeuge und sein Kollege, nicht jedoch andere Polizisten beteiligt waren, ergibt sich ebenfalls aus der glaubwürdigen Aussage des Zeugen und den Angaben des Meldungslegers. Sollte es – wie vom Vertreter des Bf in der Rechtfertigung vom 19.7.2016 und in der Verhandlung vorgebracht – zu einer Fixierung eines (fremden) Fußballfans am Boden durch vier Polizisten gekommen sein, fand dies nicht am vorgeworfenen Tatort statt, sondern allenfalls am Parkplatz vor dem Donaustadion, was auch der Vertreter des Bf einräumte. Zwar bestritt der Vertreter des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung unter Bezugnahme auf diese vorgebrachte Fixierung eines Dritten, die der Auslöser für die „Unmutsäußerung“ des Bf gewesen sein soll, erstmals auch den vorgeworfenen Tatort, er räumte jedoch später im Zuge der Verhandlung ein, dass es sich dabei um einen Einsatz jener Einsatzeinheit gehandelt haben müsse, die am Parkplatz des Donaustadions gewesen sei. Abgesehen davon, dass es äußerst unwahrscheinlich und unglaubwürdig ist, dass weder dem Bf noch seinem Vertreter in dem mittlerweile ein Jahr dauernden Verfahren, in dem dem Bf erstmals mit Strafverfügung vom 15. Juni 2016 die Verwaltungsübertretung am ggst Tatort vorgeworfen wurde, bislang aufgefallen sein soll, dass der vorgeworfene Tatort nicht den Tatsachen entspricht, räumte der Vertreter des Bf selbst im Rahmen der Verhandlung ein, dass die vom Bf vorgeblich kritisierte Amtshandlung (nämlich die Fixierung einer Person durch vier Polizisten am Boden) durch eine andere Einsatzeinheit als jene, die den Bf „beamtshandelt“ hat, erfolgt sei. Darüber hinaus erwies sich sowohl die Tatortbeschreibung in der Anzeige als auch durch den Zeugen als äußerst detailliert, weshalb das Landesverwaltungsgericht OÖ nach umfassender Beweiswürdigung zum Ergebnis kommt, dass die ggst Amtshandlung an dem im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses angegebenen Ort stattgefunden hat.

Der Vertreter des Bf beantragte in der Verhandlung die Beibringung eines Videos der OÖ Nachrichten, worauf zu sehen sei, wie eine Person von vier Polizisten am Boden fixiert wird. Ferner sei darauf zu sehen, dass der Bf an dieser Amtshandlung

vorbeigegangen sei. Für das ggst Verfahren ist es jedoch ohne Belang, wo sich der Bf vor der vorgeworfenen Tathandlung aufgehalten hat und welche Handlungen dort von – an der ggst Amtshandlung unbeteiligten Personen – gesetzt wurden. Auch wenn auf diesem Video jenes Verhalten von Polizisten zu sehen sein sollte, das der Bf kritisierte, ändert dies nichts am festgestellten Verhalten des Bf während der ihn betreffenden Amtshandlung. Zumal der dargelegte Inhalt dieses Videos für das ggst Verfahren ohne Bedeutung ist, ist dieser Beweisantrag abzuweisen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 82 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2012, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 350 Euro zu bestrafen, wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält und dadurch eine Amtshandlung behindert. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

III.2.1. Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs 1 SPG ist somit aggressives Verhalten einer Person gegenüber Organen (wie hier) der öffentlichen Aufsicht, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnimmt. Dieses Verhalten muss zudem trotz vorangegangener Abmahnung fortgesetzt werden und eine Amtshandlung behindern.

"Aggressiv" bedeutet so viel wie "angreifend" oder "angriffslustig". "Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten. Unter aggressivem Verhalten ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ein in der Sprache und/oder in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen.
Weiters ist unter einem aggressiven Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als "aggressives Verhalten" gewertet werden muss. So kann unter aggressivem Verhalten auch ein "sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. Da das Gesetz lediglich "aggressives Verhalten" verlangt, bedarf es keiner "besonderen" Aggressivität um den Tatbestand zu erfüllen (vgl *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4], S 784ff uHa einschlägige höchstgerichtliche Rechtsprechung.

Strafbarkeit gemäß § 82 Abs 1 SPG ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich ein Verhalten nur als Reaktion auf die Art des Einschreitens eines behördlichen Organs darstellt. Sogar eine behauptete Provokation durch Exekutivorgane, selbst ungesetzliche Anordnungen, zu deren Erlassung das Organ aber abstrakt berechtigt ist, würden der Subsumtion unter den Tatbestand nicht entgegenstehen, weil es für die objektive Erfüllung des Tatbestands unbeachtlich ist, ob das Verhalten des Täters durch eine vom Täter verschiedene Person – wie etwa ein Exekutivorgan – hervorgerufen oder mitverursacht wurde. (vgl *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4], S 787 uHa einschlägige höchstgerichtliche Rechtsprechung).

Tatbildlich ist sohin entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Schreien und/oder heftiges Gestikulieren (vgl VwGH vom 20.12.1990, 90/10/0056) als Ausdruck der Aggressivität. Die Strafbarkeit ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich ein Verhalten als Reaktion auf die Art des Einschreitens eines behördlichen Organs darstellt.

Wie unter I.4. festgestellt, wurde der Bf, der aus einer Gruppe von teils vermummten und bewaffneten Fußballfans, die einer anderen Gruppe rivalisierender Fans gegenüberstand, heraustrat und gegenüber BezInsp. B seinen Unmut äußerte, einer Personenkontrolle unterzogen.
Die Wendung des § 82 Abs 1 SPG, das aggressive Verhalten muss gegenüber Aufsichtsorganen gesetzt werden „*während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen*“, impliziert, dass es nicht darauf ankommt, ob das Organ im Einzelnen richtig vorgegangen ist. Es kommt bloß darauf an, ob das betreffende Organ mit der Befugnis ausgestattet ist, Amtshandlungen wie die vorgefallene vorzunehmen (vgl *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4], S 789 uHa einschlägige höchstgerichtliche Rechtsprechung, insbes. VwGH 27.1.1976, 1377/75) und ob diese auch tatsächlich durchgeführt wurde. Das einschreitende Aufsichtsorgan war jedenfalls durch das SPG (abstrakt) mit der Befugnis zur Identitätsfeststellung des Bf ausgestattet.
Aufgrund der festgestellten Ansammlung von teils vermummten und bewaffneten Personen am Tatort, die einer anderen derartigen Gruppe rivalisierend gegenüberstand und des Zugehens des Bf auf das einschreitende Exekutivorgan unter Bekundung von Unmutsäußerungen entstand eine allgemeine Gefahrensituation, die die durchgeführte Identitätsfeststellung auch konkret angebracht erscheinen lässt.

Statt an dieser Personenkontrolle mitzuwirken, versuchte sich der Bf der Amtshandlung zu entziehen und wurde daraufhin fixiert, um die Durchführung der Kontrolle zu gewährleisten. Der Bf hat daraufhin – wie im Verfahren festgestellt – mehrfach durch heftiges Gestikulieren versucht, sich der Fixierung durch einen Polizeibeamten zu entziehen. Auch bei gelöster Fixierung gestikulierte der Bf

weiter, was eine neuerliche Fixierung nach sich zog, aus der sich der Bf wiederum durch wildes Gestikulieren zu befreien versuchte. Der Bf hat damit nicht bloß durch heftige Bewegungen versucht, sich aus der Fixierung zu lösen, sondern sich darüber hinaus durch weitere heftige Bewegungen aggressiv verhalten, was zu einer weiteren Fixierung führte. Aber selbst die beschriebenen heftigen Bewegungen, um sich aus der Fixierung zu lösen, sind geeignet, ein aggressives Verhalten iSd § 82 Abs 1 SPG zu begründen (vgl die og Zitate).

Wie im Verfahren ferner festgestellt wurde, wurde der Bf mehrfach von BezInsp. B abgemahnt. Dies blieb völlig unbestritten.

Der Bf wandte jedoch einen Spruchmangel gemäß § 44a Z 1 VStG ein, da nicht präzisiert worden sei, wie die Amtshandlung behindert worden sei.
Es ist nach dem Wortlaut des § 82 Abs 1 SPG nicht erforderlich, dass die Amtshandlung durch das aggressive Verhalten tatsächlich gänzlich verhindert wird. Tatbildmäßig ist hier zweifelsfrei schon, dass ein geordneter Ablauf bzw. Verlauf einer Amtshandlung merklich gestört und verzögert wird.
Im Spruch des angefochtenen Erkenntnisses wird ausgeführt, dass der Bf durch sein Verhalten – nämlich Beschimpfen und wildes Gestikulieren – eine Amtshandlung – nämlich eine Personenkontrolle – behindert habe. Auch wenn nicht festgestellt werden konnte, ob der Bf tatsächlich die im Spruch genannte Beschimpfung geäußert hat, so konnte erwiesen werden, dass sich der Bf durch heftiges Gestikulieren aggressiv verhalten und dadurch die Kontrolle seiner Person verzögert und in Folge behindert hat. Dies ergibt sich nach Ansicht des erkennenden Gerichts auch eindeutig aus dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses. Das Vorbringen des Bf, es liege ein Spruchmangel iSd § 44a Z 1 VStG vor, führt daher nicht zum Erfolg.

Es sind somit alle objektiven Tatbestandselemente des § 82 Abs 1 SPG erfüllt.

III.2.2. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Der Bf ließ in seinem Verhalten gegenüber dem einschreitenden Polizisten im Rahmen der Personenkontrolle die gebotene Besonnenheit fraglos vermissen. Er hätte sich bewusst sein müssen, dass er durch sein heftiges Gestikulieren dem Beamten gegenüber völlig überzogen reagierte und damit eine Amtshandlung behinderte. Das festgestellte Verhalten des Bf stellt jedenfalls eine – Fahrlässigkeit begründende – Sorgfaltswidrigkeit dar.

Es ist somit auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen.

III.3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die über den Bf verhängte Geldstrafe ist im unteren Bereich des gesetzlich vorgesehenen Strafrahmens angesiedelt. Angesichts der Einschränkung des Tatvorwurfs und der von der belangten Behörde bislang nicht berücksichtigten Sorgepflicht des Bf für zwei Kinder war die Strafe entsprechend zu reduzieren.

III.4. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung zu lösen war. Es existiert zu dieser Rechtsfrage einheitliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, der in der ggst. Entscheidung gänzlich entsprochen wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter